

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

6. September 2022

**Allgemeinverfügung betreffend Aufhebung des Feuerverbots und Feuerwerksverbots**

---

**1. Ausgangslage**

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

Mit Allgemeinverfügungen vom 20. und 26. Juli 2022 hat das Departement Gesundheit und Soziales auf Antrag des KFS AG aufgrund anhaltender Hitze und Trockenheit bis zum erfolgenden Widerruf ein Feuerverbot und zusätzlich ein Feuerwerksverbot für das ganze Kantonsgebiet angeordnet.

**2. Lagebeurteilung und Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 20. und 26. Juli 2022**

Der KFS AG und dessen Fachgremium beurteilen die Lage am 6. September 2022 wie folgt:

- Die Niederschläge der letzten Tage haben im Kanton Aargau zu einer Verbesserung der Lage in Bezug auf die Trockenheit geführt.
- Aufgrund der Niederschläge der letzten Tage weisen die Bodenmessdaten wieder eine gesteigerte Feuchtigkeit, wenn auch auf tiefem Niveau, auf.
- Durch die erwarteten Niederschläge in den nächsten 14 Tagen ist mit einer weiteren Lageentschärfung zu rechnen.

Gestützt auf die obige Lagebeurteilung und auf Antrag des KFS AG ist es gerechtfertigt, das Feuerverbot und das Feuerwerksverbot zu widerrufen und die Allgemeinverfügungen vom 20. und 26. Juli 2022 per 7. September 2022, 00.00 Uhr, aufzuheben.

Den zuständigen Gemeinderäten steht die Möglichkeit offen, für ihr Gemeindegebiet gestützt auf § 13b BSG kommunale Feuerverbote anzuordnen.

**Demgemäss wird verfügt:**

1. Die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales (Feuerverbot im Wald und am Waldrand) vom 20. Juli 2022 wird per 7. September 2022, 00.00 Uhr, aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Departements Gesundheit und Soziales (Verschärfung des Feuerverbots) vom 26. Juli 2022 wird per 7. September 2022, 00.00 Uhr, aufgehoben.

Jean-Pierre Gallati  
Landstatthalter

Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau

Kopie

- Kantonspolizei des Kantons Aargau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
- Chefs der Regionalen Führungsorgane
- Zivilschutzkommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

---

#### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen.
  2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
    - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
    - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
  3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
  4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
  5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.
-